

Interpellation Fähr-Neckertal vom 14. Februar 2022

Skilift Rietbad: Wann endlich erfolgt der Rückbau?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. April 2022

Marco Fähr-Neckertal erkundigt sich in seiner Interpellation vom 14. Februar 2022 nach dem Rückbau der seit mehreren Jahren nicht mehr in Betrieb stehenden Skiliftanlagen im Rietbad auf dem Gemeindegebiet von Nesslau und möchte wissen, ob es im Kanton St.Gallen noch weitere Seilbahnen gibt, die nicht mehr in Betrieb sind und beseitigt werden müssten.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Das seitens des Kantons St.Gallen zuständige Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) hat die Betreiberin im Mai 2021 schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert, worauf diese nicht reagiert hat. Das AREG hat die Angelegenheit mehrfach, d.h. im April 2021, im August 2021 und letztmals am 1. März 2022, mit der Gemeinde Nesslau besprochen. Die Gemeinde hat zugesagt, ihrerseits mit der Betreiberin Kontakt aufzunehmen.
2. Das aufsichtsrechtlich zuständige Bau- und Umweltdepartement ist bereit, die notwendigen Schritte einzuleiten und die Gemeinde und die Betreiberin nochmals mit Nachdruck zum Vollzug anzuhalten. Die sachliche Zuständigkeit für die Anordnung des Rückbaus liegt bei der Gemeinde Nesslau als (Bau-)Bewilligungsbehörde und damit als zuständiges Organ für baupolizeiliche Aufgaben (Art. 158 ff. des Planungs- und Baugesetzes [SGS 731.1; abgekürzt PBG]). Eine Ersatzvornahme durch den Kanton als ultima ratio wäre nur bei offensichtlicher Verweigerung des Tätigwerdens durch die Gemeinde zu prüfen.
3. Die zuständige Gemeinde Nesslau muss die Betreiberin der beiden nicht mehr betriebenen Skilifte Rietbad unter Fristansetzung und Androhung der Ersatzvornahme zum Rückbau auffordern. Wird die Frist für den Rückbau nicht eingehalten, muss die Gemeinde die Ersatzvornahme durchführen.
4. Wird der Rückbau der nicht mehr betriebenen Skilifte Rietbad durch die Betreiberin bzw. die Eigentümerin nicht durchgeführt, fällt der Rückbau in die Zuständigkeit der Gemeinde als zuständigem Organ für baupolizeiliche Aufgaben. Sie muss eine Ersatzvornahme durchführen und der Betreiberin bzw. Eigentümerin des Skilifts in Rechnung stellen.
5. Falls die Eigentümerin des Skilifts zahlungsunfähig ist, wird die Gemeinde Nesslau die Kosten für die Ersatzvornahme nicht bei der Eigentümerin eintreiben können. Die Kosten verbleiben dann bei der Gemeinde (Ausfallkosten).
6. In Wildhaus-Alt St.Johann steht der Skilift Gamplüt-Fros, der ebenfalls seit Jahren zurückgebaut werden sollte. Das AREG hat mit dem Betreiber und der Gemeinde (Bauverwaltung) mehrmals Kontakt aufgenommen, zuletzt am 29. März 2022. Der Betreiber hat ausdrücklich zugesagt, die Seile noch diesen Frühling, d.h. sobald es die Schneeverhältnisse zulassen, zu entfernen. Danach soll über den Rückbau der Masten und der Fundamente entschieden werden. Der Betreiber möchte für den Skilift allenfalls eine Ersatzanlage erstellen. Sollte der Rückbau nicht erfolgen, wird das AREG die Gemeinde schriftlich auffordern, dem Betreiber insbesondere für die Entfernung der Seile eine Frist anzusetzen.